

**Landesverordnung
über die Prüfung zur Erlangung der Befähigung für das Lehramt an Grund- und
Hauptschulen, an Realschulen, an Gymnasien oder an berufsbildenden
Schulen von Lehrkräften mit einer pädagogischen Zusatzausbildung**

Vom 17. Juli 2002

(erschieden im Gesetz- und Versordnungsblatt für das
Land Rheinland-Pfalz vom 30. Juli 2002)

Aufgrund des § 18 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2002 (GVBl. S. 301), BS 2030-1, wird im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport verordnet:

§ 1

Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob den Lehrkräften, die eine mindestens zweijährige pädagogische Zusatzausbildung nach der Verwaltungsvorschrift über die "Pädagogische Zusatzausbildung für Lehrkräfte, die die Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung an Grund- und Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und berufsbildenden Schulen ablegen" vom 16. Juli 2001 (GAmtsbl. S. 148) absolvieren, die Befähigung für das Lehramt

1. an Grund- und Hauptschulen,
2. an Realschulen,
3. an Gymnasien oder
4. an berufsbildenden Schulen

nach § 123 Laufbahnverordnung vom 26. Juni 1971 (GVBl. S. 143), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2002 (GVBl. S. 336), BS 2030-5, zuerkannt werden kann.

§ 2

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung, einer praktischen Prüfung und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die Durchführung der Prüfung obliegt dem Landesprüfungsamt; es entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, den das Landesprüfungsamt beruft. § 6 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 bleibt unberührt.

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesprüfungsamtes oder der Schulbehörde als vorsitzendes Mitglied,
2. die Seminarleiterin oder der Seminarleiter,
3. die zuständigen Fachleiterinnen oder Fachleiter und
4. die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Leiterinnen oder Leiter von Studienseminaren oder von Schulen der entsprechenden Schulart, die nicht Mitglied nach Satz 3 Nr. 2 oder 4 sind, können vom Landesprüfungsamt mit dem Vorsitz beauftragt werden. Außerdem können entsprechend den Prüfungsanforderungen bis zu zwei weitere Mitglieder vom Landesprüfungsamt bestellt werden.

(2) Zur praktischen und mündlichen Prüfung in den Fächern Evangelische und Katholische Religionslehre wird eine die betreffende Kirche vertretende Person eingeladen; bei Teilnahme wirkt diese mit beratender Stimme im Prüfungsausschuss mit.

(3) Bei Verhinderung von Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt das Landesprüfungsamt geeignete Vertretungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann zur Durchführung der praktischen Prüfung und der mündlichen Prüfung für jede Lehrprobe und für jede Teilprüfung gemäß § 8 in Unterausschüsse gegliedert werden. Ein Unterausschuss besteht entsprechend den Prüfungsanforderungen aus mindestens zwei und höchstens vier Mitgliedern. Das Landesprüfungsamt bestimmt die Zusammensetzung und die Leitung der Unterausschüsse.

(5) Der Prüfungsausschuss und die Unterausschüsse beraten und beschließen in nicht öffentlicher Sitzung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Ein Unterausschuss ist beschlussfähig, wenn das leitende Mitglied und mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, wenn der Unterausschuss zu entscheiden hat, die Stimme des leitenden Mitglieds den Ausschlag. § 7 Abs. 6 und § 8 Abs. 4 bleiben unberührt.

§ 4

Antrag auf Zulassung zur Prüfung

(1) Die Lehrkraft reicht spätestens 6 Monate vor Beendigung der pädagogischen Zusatzausbildung auf dem Dienstweg den Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Landesprüfungsamt zu dem von diesem bestimmten Termin ein.

(2) Mit dem Antrag auf Zulassung schlägt die Lehrkraft im Einvernehmen mit der Fachleiterin oder dem Fachleiter ein Thema für die schriftliche Prüfung vor. Ein Thema, das im Rahmen einer früheren Prüfung schriftlich bearbeitet wurde, darf nicht gewählt werden.

§ 5

Zulassung

(1) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer ein Studium an einer Universität oder einer vergleichbaren Hochschule in einem von dem für das Schul- und Unterrichtswesen zuständigen Ministerium festgelegten Bedarfsfach

1. a) für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder an Realschulen von mindestens sechs Semestern oder
- b) für das Lehramt an Gymnasien oder berufsbildenden Schulen von mindestens acht Semestern

mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen hat,

oder

2. a) für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder
- b) für das Lehramt an Realschulen mit einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen oder
- c) für das Lehramt an Gymnasien mit einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder

- d) für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

abgeschlossen hat und

die pädagogische Zusatzausbildung (§ 1) absolviert.

- (2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Landesprüfungsamt.

§ 6 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus der Ausarbeitung einer Unterrichtsreihe. Die Ausarbeitung soll Gelegenheit geben zu zeigen, dass in einer Unterrichtsreihe von drei oder vier Unterrichtsstunden über die Einzelstunde hinaus Unterricht unter kritischer Verwertung einschlägiger Literatur geplant, die Planung unterrichtspraktisch umgesetzt und die Ergebnisse ausgewertet werden können. Die Ausarbeitung soll daher weniger fremde Meinungen und theoretische Erörterungen als eigene durch die Praxis gewonnene Einsichten enthalten und begründen.

(2) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter setzt das Thema der Ausarbeitung fest und gibt es der Lehrkraft mit der Zulassung zur Prüfung schriftlich bekannt.

(3) Die Ausarbeitung ist binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe des Themas in zweifacher Ausfertigung in Maschinenschrift und gebunden dem Studienseminar zuzuleiten. Die Abgabefrist wird durch Aufgabe bei einem Postamt gewahrt. Wird die Ausarbeitung ohne ausreichende Entschuldigung nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt die Prüfung als nicht bestanden; die Feststellung hierüber trifft das Landesprüfungsamt.

(4) Diejenigen Stellen der Ausarbeitung, die anderen Werken den Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen. Der Ausarbeitung ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen, und am Schluss der Arbeit ist zu versichern, dass sie ohne fremde Hilfe verfasst wurde, dass keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden und dass das Thema nicht bereits im Rahmen einer früheren Prüfung schriftlich bearbeitet worden ist.

(5) Die Ausarbeitung wird von der Fachleiterin oder dem Fachleiter und einer zweiten Person, die von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter bestellt wird, in der Regel von einer weiteren Fachleiterin oder einem weiteren Fachleiter, beurteilt. Jede Beurteilung schließt mit einem Notenvorschlag gemäß § 9 ab.

(6) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter setzt die Note für die Ausarbeitung gemäß § 9 unter Berücksichtigung der Beurteilungen und Notenvorschläge gemäß Absatz 5 fest und gibt sie der Lehrkraft rechtzeitig vor Bekanntgabe des Themas der ersten Lehrprobe gemäß § 7 Abs. 4 bekannt.

(7) Wird die Ausarbeitung mit "ungenügend" bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 7 Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung besteht aus je einer Lehrprobe in den beiden Fächern, die denen die Lehrbefähigung erworben werden soll. Ist die Zulassung zur pädagogischen Zusatzausbildung nur im Fach Bildende Kunst oder Musik erfolgt, besteht die praktische Prüfung aus zwei Lehrproben in diesem Fach. Die Lehrproben finden in der Regel in unterschiedlichen Schulstufen und an berufsbildenden Schulen in unterschiedlichen Schulformen statt.

(2) Das Landesprüfungsamt bestimmt die Termine für die Lehrproben.

(3) Die Klassen für die Lehrproben bestimmt die Seminarleiterin oder der Seminarleiter im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Einsatzschule. Die Lehrproben finden in der Regel in den durch Unterricht bekannten Klassen statt. Wünsche der Lehrkraft sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(4) Die Fachleiterin oder der Fachleiter legt das Thema der Lehrprobe nach Anhören der Mentorin oder des Mentors fest. Das Thema wird der Lehrkraft am fünften Werktag vor der Lehrprobe bekannt gegeben. Finden beide Lehrproben am selben Tag statt, so werden die beiden Themen am zehnten Werktag vor diesem Tag bekannt gegeben.

(5) Die Lehrkraft reicht jeweils rechtzeitig vor der praktischen Prüfung den schriftlichen Entwurf der Lehrprobe in fünffacher Ausfertigung für die Mitglieder des Prüfungsausschusses bei der von der Seminarleitung bestimmten Stelle ein. Der Entwurf ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(6) Der Prüfungsausschuss oder der Unterausschuss berät nach Anhörung der Lehrkraft über das Ergebnis jeder Lehrprobe. An der Beratung über das Ergebnis nimmt die Mentorin oder der Mentor mit beratender Stimme teil. Kommt ein Einvernehmen im Ausschuss nicht zustande, setzt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder leitende Mitglied des Unterausschusses unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und der Vorschläge die Note gemäß § 9 fest und gibt der Lehrkraft die Note für jede Lehrprobe mit Begründung am Prüfungstag bekannt.

(7) Sind beide Lehrproben mit "mangelhaft" oder eine Lehrprobe mit "ungenügend" bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

(8) Die Anwesenheit dienstlich interessierter Personen ist mit Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses möglich.

§ 8 Mündliche Prüfung

(1) Das Landesprüfungsamt bestimmt Ort und Zeitpunkt der mündlichen Prüfung.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. erste Teilprüfung: Pädagogik, Allgemeine Didaktik und Methodik, Pädagogische Psychologie, soziologische Aspekte der Erziehung, Schulrecht und Beamtenrecht;
2. zweite Teilprüfung: Didaktik und Methodik des ersten Faches;
3. dritte Teilprüfung: Didaktik und Methodik des zweiten Faches.

Bei den Fächern Bildende Kunst und Musik werden, sofern die Lehrkraft kein zweites Fach nachweisen kann, die zweite und dritte Teilprüfung zusammengefasst.

(3) Jede Teilprüfung dauert etwa 30 Minuten. Eine Prüfung nach Absatz 2 Satz 2 dauert 60 Minuten.

(4) Der Prüfungsausschuss oder der Unterausschuss berät über das Ergebnis jeder Teilprüfung. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, setzt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder das leitende Mitglied des Unterausschusses die Note unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und der Notenvorschläge gemäß § 9 fest.

(5) Wird eine mündliche Teilprüfung mit "ungenügend" bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(6) § 7 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

Für die einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtnote der Prüfung sind folgende Noten und Punktzahlen zu verwenden:

- | | | |
|---------------------------|-------|---|
| sehr gut
15, 14 Punkte | (1) = | eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht; |
| gut
13, 12, 11 Punkte | (2) = | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht; |
| befriedigend | (3) = | eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht; |

10, 9, 8 Punkte

ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
7, 6, 5 Punkte

mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
4, 3, 2 Punkte

ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.
1, 0 Punkte

§ 10 Gesamtergebnis

(1) Im Anschluss an die Festsetzung der Note für den letzten Prüfungsteil ermittelt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Absatz 2 und gibt der Lehrkraft die Gesamtnote und die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen im Anschluss an die Prüfung bekannt. Ist die Prüfung nicht bestanden, so sind die Gründe des Nichtbestehens zu eröffnen. Die Lehrkraft erhält vom Landesprüfungsamt einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung mit Angabe der Gründe.

(2) Die Gesamtnote wird ermittelt als Durchschnitt aus

1. der Punktzahl der Vornote nach Nummer 10.3 der Verwaltungsvorschrift über die "Pädagogische Zusatzausbildung für Lehrkräfte, die die Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung an Grund- und Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und berufsbildenden Schulen ablegen" (vierfach gewichtet),
2. der Punktzahl der Note für die Ausarbeitung einer Unterrichtsreihe (doppelt gewichtet),
3. den Punktzahlen der Noten für die Lehrproben,
4. der durchschnittlichen Punktzahl der Noten für die mündlichen Teilprüfungen (doppelt gewichtet).

Zwischenwerte ab 0,6 sind der besseren, bis 0,5 der schlechteren Note zuzuordnen. Eine zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote "ausreichend" oder besser ist. Sie ist nicht bestanden in den Fällen des § 6 Abs. 7, des § 7 Abs. 7 und des § 8 Abs. 5. Sie ist außerdem nicht bestanden, wenn

1. die Gesamtnote "mangelhaft" oder schlechter ist,
2. die Vornote gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 schlechter als "ausreichend" und die Note für die Ausarbeitung einer Unterrichtsreihe "mangelhaft" sind,
3. die Vornote gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 schlechter als "ausreichend" oder die Note für die Ausarbeitung einer Unterrichtsreihe und eine Lehrprobe "mangelhaft" sind, sofern die andere Lehrprobe nicht besser als "ausreichend" bewertet wird,
4. die Vornote gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 schlechter als "ausreichend" oder die Note für die Ausarbeitung einer Unterrichtsreihe und zwei mündliche Teilprüfungen "mangelhaft" sind,
5. eine Lehrprobe und zwei mündliche Teilprüfungen "mangelhaft" sind, sofern die andere Lehrprobe nicht besser als "ausreichend" bewertet wird, oder
6. eine Prüfungsleistung gemäß § 13 Abs. 1 mit "ungenügend" bewertet wird.

(4) Gilt die Prüfung als nicht bestanden oder wird sie nachträglich für nicht bestanden erklärt, gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

§ 11 Prüfungsniederschrift

(1) Über den Verlauf der praktischen und der mündlichen Prüfung sind Niederschriften zu fertigen. In diese sind aufzunehmen:

1. Zeit und Ort der Prüfung,
2. die Namen der Lehrkraft und der jeweiligen Prüfenden,
3. Beginn und Ende der Prüfung in den einzelnen Prüfungsteilen,
4. die Stoffgebiete und Gegenstände der Prüfung,
5. die Bewertung der Prüfungsleistungen mit Begründung,
6. die Gesamtnote der Prüfung,
7. im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die Entscheidung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 sowie
8. besondere Vorkommnisse.

(2) Die Niederschrift ist von allen Mitarbeitern des Prüfungsausschusses oder des Unterausschusses zu unterschreiben.

§ 12 Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Kann die Prüfung oder ein Prüfungsteil wegen Krankheit oder sonstiger nicht selbst zu vertretender Umstände nicht abgelegt werden oder eine einzelne Prüfungsleistung nicht erbracht werden, so ist dies in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Das Landesprüfungsamt kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Es entscheidet, ob eine von der Lehrkraft nicht zu vertretende Verhinderung und damit eine Unterbrechung der Prüfung vorliegt. Bei Unterbrechung wird die Prüfung an einem vom Landesprüfungsamt zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(2) Ein Rücktritt von der Prüfung ist in besonderen Fällen mit Genehmigung des Landesprüfungsamtes möglich.

(3) Wird ein Prüfungstermin ohne ausreichende Entschuldigung nicht eingehalten, wird eine Prüfungsleistung verweigert oder findet ein Rücktritt ohne Genehmigung statt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft das Landesprüfungsamt.

§ 13 Ordnungsverstöße

(1) Bei einem Versuch das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder bei Vorliegen eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die betreffende Prüfungsleistung mit "ungenügend" bewerten.

(2) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann das Landesprüfungsamt innerhalb von fünf Jahren seit der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses das Gesamtergebnis entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären; das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

§ 14 Zeugnis

(1) Bei Bestehen der Prüfung erhält die Lehrkraft ein Zeugnis mit der Gesamtnote, einschließlich der durchschnittlichen Punktzahl gemäß § 10 Abs. 2.

(2) Das Zeugnis ist vom Landesprüfungsamt auszustellen und mit dem Siegel des Landesprüfungsamtes zu versehen. Das Datum des Zeugnisses ist das Datum der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung.

§ 15 Wiederholung der Prüfung

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wird sie nachträglich für nicht bestanden erklärt, so kann sie einmal wiederholt werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses, nach welcher Frist die Wiederholung frühestens möglich ist. Die Verlängerung der pädagogischen Ausbildung soll eine Frist von sechs Monaten nicht überschreiten.

(2) Bei der Wiederholungsprüfung können einzelne Prüfungsleistungen der ersten Prüfung angerechnet werden. Die Entscheidung trifft das Landesprüfungsamt.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung kann Einsicht in die Prüfungsakten genommen werden. Den Ort der Einsichtnahme bestimmt das Landesprüfungsamt. Abschriften oder Fotokopien der Prüfungsunterlagen dürfen angefertigt werden.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2009 außer Kraft.

Mainz, den 17. Juli 2002

Der Minister für Wissenschaft, Weiterbildung,
Forschung und Kultur
J. Zöllner